

Sitzungsberichte

der

königl. bayer. Akademie der Wissenschaften
zu München.

Jahrgang 1869. Band II.

München.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1869.

In Commission bei G. Franz.

p. 407

veretra verecunda virorum

zona vel zonari (zonarim?) greci, nos cingulum, cf.

Isid. 19, 33, 3

Herr Halm legt

2) „seine kritische Ausgabe des Quintilian“
mit folgenden Bemerkungen vor:

Indem ich mich beehre, der philosophisch-philologischen Classe der k. Akademie den zweiten Theil meiner Ausgabe des Quintilian vorzulegen, erlaube ich mir einige Bemerkungen über das, was in dieser neuen Ausgabe erstrebt ward, anzuknüpfen.

Für die Textesverbesserung des Quintilian haben sich zwei Gelehrte die grössten Verdienste erworben, der Italiener Raphael Regius und unser Spalding. Da es dem Scharfsinn dieser Kritiker gelungen ist, aus trüben Quellen eine grosse Anzahl von Verbesserungen, die später ihre sicherste Beglaubigung aus guten Handschriften erhalten haben, auf dem Wege der Conjectur zu gewinnen, so kann man mit gutem Grund die Behauptung hinstellen, dass der Text des Quintilian in ganz anderer Gestalt vorläge, wenn jene feinen und scharfsinnigen Kritiker aus besseren Quellen hätten schöpfen können. Je weiter Spalding in seiner Arbeit vorrückte, desto mehr erkannte er, zumal als sich in den späteren

1. uerecundia C 2. grece C.

Büchern die Schwierigkeiten sehr steigerten, die Nothwendigkeit, sich nach besseren handschriftlichen Mitteln umzusehen; aber der Druck seiner Ausgabe war schon im neunten Buche angelangt, als er endlich auf einer Reise nach Italien so glücklich war, eine der besten Handschriften des Quintilian, den noch ganz unbekannten Ambrosianus primus, aufzufinden. Da jedoch dieser Codex schon gegen Ende des neunten Buches abbricht, so kam der glückliche Fund Spaldings Ausgabe nur mehr im geringen Maasse zu statten; es bleibt aber sein Verdienst, die wichtige Handschrift zuerst entdeckt und auch dafür gesorgt zu haben, dass bald eine vollständige Vergleichung, die nur leider ein seiner Aufgabe nicht gewachsener Italiener besorgt hat, nach Deutschland gelangte. Diese Collation hat bekanntlich Zumpt mit dem übrigen von Spalding später erworbenen handschriftlichen Material in einem Supplementband der Spaldingischen Ausgabe veröffentlicht.

Da später auch der Bamberger Codex bekannt wurde, theils aus den Programmen von Enderlein, der dessen Lesarten für die im Ambrosianus I fehlenden Stücke mittheilte, theils aus den Angaben Bonnell's, der sich eine vollständige Collation des Codex verschafft hatte, so hätte die Kritik des Quintilian schon einen festen Boden gewinnen können, wenn nicht zwei Dinge noch gemangelt hätten. Einerseits nemlich war es unschwer zu erkennen, dass die Vergleichen der zwei neuen Handschriften, deren höherer Werth gegenüber den früher bekannten leicht ersichtlich war, ungenügend seien; andererseits fehlte es noch ganz an einer Untersuchung über das Verhältniss der Handschriften zu einander und an einer Feststellung ihres Werthes. Dass man die Ueberlieferung der besten Handschriften aus meinem kritischen Apparat genauer und richtiger, als es früher möglich war, erkennen kann und dass die neuen Vergleichen sehr befriedigende Ergebnisse für die Textesverbesserung

geliefert haben, dafür glaube ich einstehn zu können. Was aber die kritische Untersuchung der Textesquellen betrifft, so hat sie zu einer Beobachtung geführt, von der man sich wundern muss, dass sie nicht längst gemacht worden ist. Ein jeder, der sich etwas näher mit Quintilian beschäftigt hat, weiss, dass in gewissen Büchern und Theilen von Büchern der Text weit verderbter ist als in anderen, aber wie diese Erscheinung zu erklären ist, diese Frage ist meines Wissens nicht einmal noch zur Sprache gekommen. Die auf den ersten Blick befremdliche Erscheinung erklärt sich sehr einfach. Unsere Handschriften des Quintilian gehen nemlich auf zwei Urhandschriften zurück, die stark von einander abweichen, aber in ihren Fehlern und Lücken sich wechselseitig ergänzen. Da nun in einer dieser Urhandschriften schon vor dem zehnten Jahrhundert eine grosse Anzahl von Blättern und zwar an verschiedenen Stellen ausgefallen ist (die erste grosse Lücke beginnt Buch V, c. 14 § 12), so kann es nicht Wunder nehmen, wenn in diesen Partien, in denen die Kritik der ergänzenden zweiten Familie entbehrt, der Text schlechter erscheint als in den übrigen. Daraus ergibt sich aber auch die naheliegende Schlussfolgerung, dass wo beide Familien vorhanden sind, nicht einseitig nur eine Familie die Grundlage des Textes bilden darf, sondern dass dieser aus einer Combination der beiden Familien zu gestalten ist. Dies ersieht man am besten aus den Lücken. So finden sich, wenn ich recht gezählt habe, im fünften Buch im Ambrosianus 47 Lücken, worunter 18 von ganzen Sätzen oder Satztheilen; hingegen ergänzen sich aus diesem 40 Lücken, worunter 7 grössere, mit denen die andere Familie behaftet ist.

Die ältesten Handschriften des Quintilian gehören der defecten Familie an; ihr Hauptrepräsentant ist der früher nur aus einzelnen Lesarten bekannte codex Bernensis, aus dem wahrscheinlich alle Handschriften, in denen sich

die nemlichen grossen Lücken finden, abstammen. Weil in dieser Classe so viele Stücke fehlen, ist sie von den Herausgebern ungebührlicher Weise vernachlässigt worden, wiewohl schon das hohe Alter der betreffenden Handschriften (des Bern. Ambr. II. Pithoeanus, Bamb. etc.) und die besseren Lesarten, welche durch Citate bestätigt werden, eine grössere Beachtung dieser Classe empfehlen musste. Von der anderen Familie, in welcher der Text des Quintilian vollständig überliefert ist, erscheint als der weitaus beste Codex der Ambrosianus I. Ihm zunächst steht die zweite Hand des Bambergensis. Dieser Codex bietet nemlich die merkwürdige Erscheinung, dass er beide Familien vertritt. Der alte Theil ist, wie ich früher nachgewiesen habe, eine buchstäbliche, Columne für Columne wiedergebende Abschrift des Bernensis, also für die Kritik ohne Werth, aber wichtig ist die zweite Hand. Es wurden nemlich nicht blos die im Bern. fehlenden Theile aus einer Handschrift, die dem Ambr. I am nächsten steht, durch eingesetzte Blätter ergänzt, sondern auch die Varianten dieser Handschrift in den älteren Theil des Codex eingetragen, und zwar mit einer Genauigkeit, die für jene Zeiten als bewundernswerth erscheint. Denn der Vergleich ist mit einer solchen Gewissenhaftigkeit verfahren, dass er selbst nicht verfehlt hat, bei ganz offenbaren Lücken, die er in seiner Handschrift vorfand, die betreffenden Worte oder Sätze in der älteren Abschrift zu streichen. Da der Vergleich auch ganz schlechte Lesarten eintrug, wurde in einigen Büchern, aber glücklicher Weise nur in den ersteren, eine Anzahl der eingetragenen Varianten später wegradiert, so dass nicht mehr die vollständige Vergleichung der benützten Handschrift vorliegt. Sie ersetzt in den letzten Büchern den Ambr. I, der durch einen Ausfall von Blättern eine grosse Lücke von Buch IX, 4, 135 bis XII, 11, 22 erlitten hat. Bei diesem Befund der besseren Quellen ergeben sich für die Güte des Textes im Quintilian verschiedene Abstuf-

ungen. Am besten überliefert sind diejenigen Theile, die sowohl im Ambr. I als im Bern. erhalten sind; ihnen zunächst stehen in den drei letzten Büchern die Abschnitte, für die man den Bern. und die zweite Hand des Bamb. hat. Beträchtlich verderbter ist der Text vom Ende des fünften Buches an in allen Stücken, die im Bern. fehlen, noch etwas mehr vom Ende des neunten Buches an in denjenigen Abschnitten, in denen sowohl der Bern. als Ambr. I fehlt.

Es fragt sich, ob ausser den drei bisher erwähnten Handschriften, deren vollständige Varianten mein kritischer Apparat enthält, auch noch andere für die Textesverbesserung des Quintilian brauchbar sind. Solche für diejenigen Theile zu benützen, die in den beiden Familien erhalten sind, fand ich keine Veranlassung; wohl aber benützte ich für die Lücken der defecten Familie auch zwei geringere Handschriften des XV. Jahrhunderts. Der fast einzige Vortheil, den diese Quellen für eine kritische Ausgabe darbieten, besteht darin, dass man bei leicht verderbten Stellen, die jeder kundige Leser sich selbst verbessern kann, den Nachweis erhält, wo zuerst eine richtige Verbesserung zu finden sei; die meisten übrigen Varianten sind eine wüste Masse der ärgsten Verderbnisse und von Interpolationen aller Art. Aber an einigen wenigen Stellen verdient diese sonst so unlautere Quelle doch Beachtung; es finden sich nemlich in ihr einige Ergänzungen lückenhafter Stellen, die sicherlich nicht auf dem Wege der Conjectur entstanden sind, wie z. B. in dem berühmten ersten Capitel des zehnten Buchs in den §§ 55, 56, 73, 95 und 99. Was in diesen Stellen in Handschriften des XI. und XII. Jahrhunderts, dem Bamb. Florentinus, Turicensis etc. fehlt, steht in solchen des XV. Jahrhunderts in unzweifelhaft richtiger Form. Ueber diese Erscheinung gibt der bisher bekannte kritische Apparat schlechterdings keine Aufklärung; auch mir ist es nicht gelungen, die Spur

einer älteren Quelle aufzufinden, auf welche diese wenigen namhaften Verbesserungen in den sonst so werthlosen Handschriften des XV. Jahrhunderts zurückzuführen sind.

Ich erlaube mir noch an einem kleinen Abschnitt, wozu ich die zwei letzten Capitel des letzten Buches wähle, nachzuweisen, wie sich die neue Ausgabe von den früheren unterscheidet. Da Conservatismus in der Kritik am ehesten auf Beifall rechnen darf, beginne ich mit einigen solchen Stellen, an denen ich verkannte Lesarten wieder in ihre Rechte eingesetzt habe.

Cap. 10 § 14 heisst es vom Cicero: *praecipue vero presserunt eum qui videri Atticorum imitatores concupierant. haec manus quasi quibusdam sacris initiata ut alienigenam et parum studiosum devinctumque illis legibus insequeretur.* Aus den Spuren der Handschriften hat schon Burman mit Recht geschlossen, dass *parum superstitiosum* für das bedeutungslose *p. studiosum* herzustellen sei; *parum superstitiosum* hat die zweite Hand des Bamb. wirklich, nur fehlt *et* vor *parum*; in der Lesart des Bern. *et rum superstitiosum* ist nur eine Sylbe übersprungen. Was mit Rücksicht auf *manus quasi quibusdam sacris initiata* im bildlichen Sinne mit *parum superstitiosus* (= *parum religiosus*) bezeichnet wird, erklärt Quint. selbst sogleich in dem Zusatze (*parum*) *devinctum illis legibus*; Cicero heisst *parum superstitiosus* als *orator nimium luxurians*, der sich nicht streng genug an die gewissenhafte Beobachtung der Mysterien des Atticismus gehalten habe; vgl. 4, 2, 85: *amentis est enim superstitione praeceptorum* (in allzu ängstlicher Beobachtung der Regeln) *contra rationem causae trahi.* 9, 4, 25: *illud nimiae superstitionis, uti quaeque sint tempore, ita* (ea die Ausgaben) *facere etiam ordine priora.* 10, 6, 5: *sed si forte aliqui inter dicendum offulserit extemporalis color, non superstitiose cogitatis demum est inhaerendum.* Mit ähnlichem Bilde sagt Cicero vom Calvus, der *Atticum se dici*

oratorem volebat, Brut. 82, 283: *itaque eius oratio nimia religione attenuata doctis et attente audientibus erat inlustris, a multitudine autem et a foro, cui nata eloquentia est, devorabatur*; vgl. auch Cic. Orat. 8, 25 u. 9, 27.

In einer andern Stelle c. 10 § 39 hat ein missverständener technischer Begriff die ächte Lesart verdrängt. Quintilian bemerkt § 38, dass, wenn auch die Griechen es den Römern in der schlichteren und gedrängteren Schreibart zuvorthun, man doch diese Stilgattung nicht vernachlässigen, sondern versuchen solle das mögliche zu erreichen. Darauf heisst es in den bisherigen Texten: *an non in privatis (sc. causis) et acutus et non asper et non indistinctus et non super modum elatus M. Tullius?* Wie *et non asper* in die Texte gerathen ist, vermag ich nicht nachzuweisen; in den Handschriften scheint von den Worten keine Spur vorzuliegen. Diese haben auch nicht *et non indistinctus*, sondern das Gegentheil *et indistinctus*. Ich nahm keinen Anstand diese Lesart zurückzuführen; so erhalten wir den vortrefflichen Sinn: oder ist nicht Cicero in privatrechtlichen Sachen sowohl scharfsinnig als schmucklos als nicht über das Maass pathetisch? Ueber die verkannte Bedeutung von *indistinctus* 'ohne rhetorischen Glanz und Flitter' = *luminibus oratoriis carens* ist zu vergleichen Tac. dial. de orat. c. 18 *sic Catoni seni comparatus C. Gracchus plenior et uberior, sic Graccho politior et ornator Crassus, sic utroque distinctior et urbanior et altior Cicero etc.* Cic. de orat. II, § 136: *dicitur orator formare orationem eamque variare et distinguere quasi quibusdam verborum sententiarumque insignibus.* II, § 54: *sed iste ipse Caelius neque distinxit historiam varietate colorum neque verborum collocatione . . . perpolivit illud opus.* I, § 50: *unum erit profecto, quod ei, qui bene dicunt, adferunt proprium, compositam orationem et ornatam et artificio quodam et expolitione distinctam.* de Invent. II, § 49: *distinguitur autem oratio*

atque inlustratur maxime raro inducendis locis communibus etc. Dass die Schmucklosigkeit der Rede zu den charakteristischen Merkmalen des *tenue dicendi genus* gehöre, bemerkt Cicero ausdrücklich im Orator § 20: *contra tenues (oratores) acuti, omnia docentes et dilucidiora, non ampliora facientes, subtili quadam et pressa oratione limati; in eodem genere alii callidi, sed impoliti et consulto rudium similes et imperitorum, alii in eadem ieiunitate concinniores, id est faceti, florentes etiam et leviter ornati.*

Wie man hier den Quint. gerade das Gegentheil von dem was er sagen wollte besagen liess, so auch an einer anderen Stelle § 69 desselben Capitels: *Plures igitur eloquentiae facies, sed stultissimum quaerere, ad quam se recturus sit orator, cum omnis species, quae modo recta est, habeat usum, atque id ipsum omne sit oratoris, quod vulgo dicendi genus vocant.* Wiewohl Quint. fortfährt *utetur enim, ut res exiget, omnibus* (sc. *dicendi generibus*, also nicht *proprio*), *nec pro causa modo, sed pro partibus causae*, hat man doch unbeanstandet die Conjectur der editio Aldina *omne*, wofür die Handschriften richtig *atque id ipsum non sit oratoris*, im Texte belassen, weil man von der modernen Anschauung ausgieng, dass der rednerische Stil eine besondere Gattung bilde. Nach der von mir zurückgeführten handschriftlichen Lesart sagt Quint. richtig: Gerade das, was man gewöhnlich Stil (Stilgattung) nennt, gehört nicht dem Redner an. Er hat als solcher keinen besonderen Stil, sondern wird nach Erforderniss von allen Stilgattungen Gebrauch machen, und nicht blos nach Maassgabe einer Sache, sondern auch der einzelnen Theile einer Sache, so dass er in ein und derselben Rede auch verschiedene Stilgattungen zur Anwendung bringen kann.

C. 10 § 21: *quapropter mihi falli multum videntur qui solos esse Atticos credunt tenuis et lucidos et significantis, sed quadam eloquentiae frugalitate contentos ac semper*

manum intra pallium continentis. Hier habe ich trotz Spaldings Widerspruch kein Bedenken getragen die allein beglaubigte Lesart *sed quadam st. et quadam* zurückzuführen. Die beschränkende Adversativpartikel bezieht sich auf die zwei Glieder *et lucidos et significantis*, welche Eigenschaften eine freiere Bewegung und höheren Schwung der Rede nicht ausschliessen. Da nun diejenigen, deren Meinung Quint. bestreitet, in der *frugalitas eloquentiae* eine wesentliche Eigenschaft des Atticismus erkannten, so tritt ihre Ansicht schärfer hervor, wenn das letzte Glied statt in copulativer Verbindung in Form einer Beschränkung eingeführt wird. Zu dem ersten Gliede *tenuis* scheint allerdings *et . . contentos* besser zu passen, aber es ist doch zu bedenken, dass ein schlichter Stil nicht nothwendig auch ein nüchterner sein muss.

C. 10 § 45 haben die Handschriften: *quapropter ne illis quidem nimium repugno, qui dandum putant nonnihil etiam temporibus atque auribus, nitidius aliquid atque adfectius postulantibus.* Die Lesart der neueren Ausgaben *effectius*, die bedeuten soll *magis elaboratum*, ist kaum lateinisch; eben so wenig passt die der älteren Ausgaben *affectatius*, weil ein *affectatum dicendi genus* nicht mehr eine gute Eigenschaft der Rede ist, sondern ein Fehler, den Quint. dem Zeitgeschmack gewiss nicht nachsehen wollte. Hingegen ist die überlieferte Lesart *adfectius* vortrefflich; der Geschmack der Zeit verlangte einen grösseren Schmuck der Rede und ein stärkeres Pathos. Am Ende desselben § las man bisher: *atque id fecisse M. Tullium video, ut cum omnia utilitati, tum partem quandam delectationi daret, cum et ipsam se rem agere diceret, ageret autem maxime litigatoris.* Dass diese Vulgata fehlerhaft sei, hat Burman allein erkannt, der richtig bemerkte: *si ipsam rem se agere dicebat, quis dubitet, quin litigatoris ageret?* Als Gegensatz zu *ageret rem litigatoris* passt nur *suam rem agere*, wie der Bamb. allein hat und Burman richtig vermuthete. Da

Cicero auch darauf ausgieng zu ergetzen, sagte er, dass er auch seine Sache führe und für seinen Ruf Sorge, während er dabei ganz besonders die Sache des litigator vertrat; denn eben durch das was gefällt und den Ohren schmeichelt, nützte er zugleich. Einen Fehler enthält noch der Anfang der Stelle. Die Handschriften haben nicht *cum omnia utilitati . . . daret*, was einen schiefen und unlogischen Gegensatz zu *partem quandam delectationi daret*, enthält, sondern das Verderbniss *omnium*, wofür mein Freund und Collega Christ treffend *plurimum* verbessert hat.

In dem Satze § 56 *'ideoque instandum iis, quae placere intellexeris, resiliendum ab iis, quae non recipientur. sermo ipse, qui facillime iudicem doceat, optandus'* hat die einleuchtende Verbesserung von Obrecht *aptandus* durch den Bamb. erwünschte Bestätigung erhalten. *Aptare aliquid alicui rei* ist eine bei Quint. häufig vorkommende Phrase (vgl. 6, 1, 36; 6, 5, 11; 8, 3, 30; 8, 6, 31; 12, 10, 35); der hier scheinbar fehlende Dativ ergänzt sich leicht aus dem Zusammenhang: das was auf Gefallen wirkt muss man in eine Sprache kleiden, die am leichtesten den Richter belehren kann.

Cap. 11 § 5 haben die Ausgaben: *frequentabunt vero eius domum optimi iuvenes more veterum et veram dicendi viam velut ex oraculo petent*. Dass *veram dicendi viam*, wie vielleicht in keiner Handschrift für *vere d. v.* steht, einen guten Sinn gibt, wird Niemand in Abrede stellen. Aber liegt darum eine Berechtigung vor, eine sicher beglaubigte Lesart aufzugeben? Mit *vere dicere* wird hier die ächte Beredsamkeit bezeichnet, die in Wahrheit diesen Namen verdient, wie es gerade so 12, 10, 65 heisst: *hanc vim et celeritatem in Pericle miratur Eupolis, hanc fulminibus Aristophanes comparat, haec est vere dicendi facultas*.

In Mitte von § 43 des 10. Capitels schliesst der Bernensis und damit auch die alte Hand des Bambergensis.

Ueber dessen zweite Hand, welche den fehlenden Theil ergänzt hat, bemerkt Enderlein im Schweinfurter Programm 1865 p. 21: Alterius scribae exiliores literulae nonnumquam ita exaratae sunt, ut vix legi possint; manus illa subinde in melius, saepissime in peius mutans¹⁾ eo rarius conspicitur, quo magis increbrescit numerus foedarum interpolationum(?), ut mihi quidem nulla spes reliqua sit, fore ut ex hoc omnium codd. sterquilinio vera Fabii verba protrahi possint. Nihilominus in futuri editoris usum — ego Davus sum, non Oedipus! — pergo proponere Bambergensis lectiones . . . fausta quaevis imprecans huic rhetoris sospitatori etc. So schlimm steht es nicht, wie Enderlein meint, indem gerade dieser letzte Theil des Bamb. überraschend viele bessere Lesarten als alle übrigen Handschriften darbietet; aber freilich ohne zahlreiche Conjecturen lässt sich in diesem Abschnitt nicht durchkommen. Vieles ist von den früheren Herausgebern schon richtig verbessert worden; zwei preiswürdige Verbesserungen, die eine von Madvig c. 10 § 62, die andere von Moritz Seyffert § 64 erscheinen zuerst in meiner Ausgabe; andere Stellen liessen sich durch genaueren Anschluss an die beste Ueberlieferung mit ziemlicher Sicherheit ins Reine bringen. Um zuerst eine Stelle zu berühren, die der Bern. noch hat, so fehlt c. 10 § 31 in der handschriftlichen Lesart *pleraque nos illa quasi mugiente littera cludimus, in qua nullum graece verbum cadit* die Angabe der *mugiens littera*. Indem man nun statt *in qua* schrieb *m qua*, hat man den einen Scloecismus *in qua* — *cadit* nur mit einem andern *qua* — *cadit* vertauscht, und durch die Schreibung *mugiente littera cludimus m* einen Fehler gegen einen ganz

1) Enderlein meint die in den alten Theil eingetragene Collation. In den ergänzten Stücken sind die wenigen Correkturen, die vorkommen, von einer ganz verschiedenen Hand.

festen Sprachgebrauch des Quint. begangen. Denn während wir sagen 'der Buchstabe A, B etc.', findet sich bei Quintilian und den älteren Grammatikern keine andere Stellung als die umgekehrte '*A, B littera*' (eben so sagte man regelmässig *a vocalis, b consonans*); vgl. I, 4, §§ 8, 11, 14, 16; I, 5, 60 sq.; I, 6, 7 und 14; I, 7, §§ 10, 16, 17, 20, 21, 23, 25, 29; I, 11, 5 und 26; VII, 4, 16; IX, 4, 33 und 39; XII, 10, 32. Man wird daher die Stelle so verbessern müssen: *pleraque nos illa quasi mugiente in littera cludimus, in quam nullum graece verbum cadit*. Ueber *in quam* vgl. § 33 *ultima syllaba . . in gravem vel duas gravis cadit semper, 9, 3, 78 tertium est, quod in eodem casus cadit: ὁμοιόπρωτον dicitur*.

Cap. 10 § 40 ff. widerlegt Quint. die Ansicht derer, die nur jene Beredtsamkeit, die sich der Sprache des täglichen Lebens möglichst anschliesse, für natürlich halten und alle Zuthat als gezierte und gefallsüchtige Schönrednerei betrachten. Da heisst es nun § 44: *ideoque in omnibus gentibus alius alio facundior habetur et eloquendo dulcis magis. quod si non eveniret, omnes pares essent et idem omnes deceret: at loquuntur et servant personarum discrimen*. Wäre so auch überliefert, müsste man die Stelle wegen des sinnlosen *at loquuntur* für verderbt erkennen; aber die Vulgata ist nur ein verunglückter Verbesserungsversuch eines scheinbar schlimmen Verderbnisses. Aus der Lesart des Bamb. *omnes pares essent. et idem homines alter de re allocuntur et s. personarum discrimina* ergibt sich mit leichter Aenderung der richtige Gedanke: *quod si non eveniret, omnes essent pares: at idem homines aliter de re alia locuntur et servant personarum discrimina*.

C. 10 § 46. Die fehlerhafte Ueberlieferung '*ad cuius (Tullii) voluptates nihil equidem quod addi possit invenio, nisi ut sensus nos quidem dicamus plures: neque enim fieri potest salva tractatione causae et dicendi auctoritate, si non*

crebra haec lumina et continua fuerint et invicem offecerint hat man in verschiedener Weise zu verbessern gesucht, am einfachsten die alten Herausgeber, die das störende *non* vor *crebra* strichen. Aber es hat wohl grössere Wahrscheinlichkeit, wenn man dafür *nimum* schreibt, ein Wort, das an mehreren Stellen bei unserem Auctor verderbt worden ist. Quintilian sagt, indem er gegen zu grossen Schmuck der Rede eifert: ich finde nicht, was man zu den ergetzlichen Schönheiten eines Cicero noch hinzufügen könnte, als dass wir jetzt mehr Sentenzen anwenden; denn nothwendig muss die Behandlung einer Sache und das Gewicht der Rede leiden, wenn diese Schmuckmittel allzu zahlreich und ununterbrochen auftreten und einander drücken.

C. 10 § 49. In der bisherigen Vulgata '*quocirca mihi ne hic quidem locus intactus est omittendus, quod plures eruditorum aliam esse dicendi rationem, aliam scribendi putaverunt*' ist die Lesart *quod plures* eine Nothconjectur aus der Variante der geringeren Handschriften *a pluribus*; aus der Lesart des Bamb. *am plurimis* ergibt sich die weit einfachere Aenderung *nam plurimi*. In dem Paragraph berührt Quint. die Ansicht derjenigen, die meinen, lebhaftere Schmuckmittel seien von schriftlich abzufassenden Reden auszuschliessen. Dabei heisst es § 50, im mündlichen Vortrag habe das Feuer der Rede seine Geltung und die Mittel Gefallen zu erregen ständen unbeschränkt zu Gebote, weil auf Ungebildete einzuwirken sei: *at quod libris dedicatur et in exemplum editur, tersum ac limatum . . esse oportere*. Da die besprochene Ansicht durchaus in indirecter Rede eingeführt ist, erweist sich die Vulgata schon wegen der Indicative *dedicatur* und *editur* als fehlerhaft; sie sind auch nur durch Conjectur in den Text gerathen. Die sehr schlimm aussehende Lesart des Bamb. *ad quos libris dedicatur in exemplum edantur et tersum ac limatum . . esse oportere* weist auf die einfachere und sprachrichtige Verbesserung: *at quod libris dedi-*

catum in exemplum edatur, id tersum ac limatum . . esse oportere.

§ 55 lautet der neue Text: *quid? ergo semper sic aget orator, ut scribet? si licebit, semper. si vero quando impediunt brevitate tempora a iudice data, multum ex eo, quod oportuit dici, recidetur, editio habebit omnia. quae tamen secundum naturam iudicantium dicta sunt, non ita posteris tradentur, ne videantur propositi fuisse, non temporis.* Die Worte nach *si licebit semper* liegen in den Handschriften in arger Verderbtheit vor; der Bamb. hat *steterunt quae impediunt*,²⁾ die geringeren *quae impediunt* ohne *steterunt*. Statt der Vulgata *quodsi impediunt* schrieb ich im engeren Anschluss an die verlässigste Ueberlieferung mit Wölfflin: *si uero quando impediunt*; sodann im folgenden *quae tamen* statt der Vulgata *quae autem*. Die Lesart *quae tamen* (*quae tam*) steht der Ueberlieferung *quaedam* nicht bloß näher als die Vulgata, sondern gibt auch einen passenderen Sinn, weil der Satz eine Beschränkung zur vorausgehenden Vorschrift enthält.

§ 58 ff. bespricht Quint. die Anwendung der drei Hauptstilgattungen auf die Rede und ihre Theile. Von dem *genus subtile* oder *ἰσχνόν* heisst es § 59: *itaque illo subtili prae-cipue ratio narrandi probandique consistet, sed quod etiam detractis ceteris virtutibus suo genere plenum.* Der abscheuliche Fehler *sed quod*, wofür die Latinität *sed id* oder *sed hoc* verlangte, beruht nur auf einer unglücklichen Conjectur; die Handschriften haben *sed quae id etiam*, woraus sich leicht verbessern liess: *sed saepe id etiam*. Quintilian sagt: Der schlechte Stil wird sich besonders in der Erzählung und Beweisführung bewegen, aber er kommt auch oft in seiner

2) So ganz deutlich; Enderlein schreibt p. 22 'semper eeeee impediunt (rasura!) —'.

Gattung zur vollen Anwendung mit Ausschluss der übrigen rhetorischen Lichtpunkte, d. h. des *genus grande* und *floridum*.

Um kleinere Verbesserungen, die im engsten Anschluss an die Ueberlieferung vorgenommen wurden, zu übergehen, will ich nur noch eine Stelle berühren, die eine durchgreifende Reform erheischte. Im 11. Capitel sucht Quint. in einer sehr interessanten Erörterung das Bedenken zu beseitigen, als stelle er für den künftigen Redner zu grosse Forderungen auf und schrecke so viele von dem Versuche ab, sich einer solchen Laufbahn zu widmen. Das Ziel sei erreichbar bei ernstem Willen und guter Benützung der Zeit. Aber, heisst es, § 18: *breve nobis tempus nos facimus: quantulum enim studiis partimur?*³⁾ *alias horas vanus salutandi labor, alias datum fabulis otium, alias spectacula, alias convivia trahunt.* Die hierauf folgenden Worte lauten so in den bisherigen Texten: *Adice tot genera ludendi et insanam corporis curam; trahat inde peregrinatio, rura, calculorum anxiae sollicitudines, multae causae libidinum et vinum et flagitiosus omni genere voluptatum animus; ne ea quidem tempora idonea quae supersunt.* Um dieses Satzgebilde zu schaffen, musste zuerst für die Nominative *peregrinatio* etc. aus schlechten Varianten ein Verbum *trahat inde* (aus der Variante *traiam* oder *traiani*) gewonnen werden; sodann passt das Subject *flagitiosus . . animus* zu den übrigen, die lauter zerstreuende Gegenstände bezeichnen, nicht im geringsten; schon der matte Schlusssatz *ne ea quidem tempora idonea* etc., der sich ohne eine Verknüpfung anreihet und so nackt hingestellt kaum verständlich erscheint, musste auf die

3) So die besseren Handschriften, wie es 1, 12, 4 heisst: *cur non pluribus curis horas partimur?* Die schlechte Vulgata *impartimur* ist Conjectur.

Vermuthung führen, dass der bisherige Text an tiefen Schäden leidet. Aus der noch besten Ueberlieferung im Bamb. *‘adicet ut genera ludendi et insanam corporis curam peregrines rura calculorum ansia sollicitudine multae eam*⁴⁾ *libidinum et uinum et flagitiis omni genere uoluptatum animis ne eam quidem tempora idonea quae supersunt*’ geht, wie verderbt sie auch ist, doch so viel mit Sicherheit hervor, dass nicht drei Sätze vorliegen, sondern eine Reihe von Accusativen, die alle von *adice* abhängen. Dieses Erkenntniss führte mich auf folgende Verbesserung der bisher so arg entstellten Stelle: *adice tot genera ludendi et insanam corporis curam, peregrinationes, rura, calculorum anxiam sollicitudinem, invitamenta libidinum et uinum (venerum?) et flagrantibus omni genere voluptatum animis ne ea quidem tempora idonea quae supersunt*. Der Sinn des letzten Gliedes ist: und dass, wenn der Geist von jeder Art von Genüssen aufgeregt ist, auch die noch frei bleibenden Zeiten für ernste Beschäftigungen nicht geeignet sind.

Eine besondere Erwähnung verdienen noch die Lücken, an denen der Text des Quintilian mehr als der vieler anderer Autoren leidet. Besonders das letzte Capitel des ganzen Werkes ist in dieser Hinsicht in den geringeren Handschriften übel hinweggekommen, für das sich aus dem Bamb. allein nicht weniger als 14 Ergänzungen ergaben, darunter die Ausfüllung von zwei ganzen Satzgliedern § 21 und 23. Da es einem Vandalen beigefallen ist, den grösseren Theil dieser Ergänzungen im Codex hinwegzuradieren, habe ich wegen des seltenen Falls die betreffenden Stellen im rheinischen Museum XXIII, S. 218 ff. besonders besprochen. Glücklicher Weise ist jedoch dem Verstümmler des Codex eine Anzahl

4) Dass *eam* im Bamb. punktiert sei, ist unrichtige Angabe von Enderlein.

von Ausfüllungen entgangen, c. 11 § 16 *eo* vor *dico*, § 19 *ut nihil* vor *noctes*, § 21 *opera* vor *perfecta* und *universae Graeciae credimus Gorgiam*, § 23 *idem summus imperator idem sapiens*. Man kann sich denken, wie der Zustand des Textes in dieser Partie gewesen ist, ehe der Bambergensis, den Zumpt nicht der Mühe werth fand zu benützen, bekannt geworden ist. Aber trotz dieser zahlreichen Ergänzungen, die man der einzigen Handschrift verdankt, fehlt es in den letzten Abschnitten des Werkes doch nicht an mehreren lückenhaften Stellen. Die Mehrzahl derselben war bereits berichtigt, c. 10 § 51 *nullas non . . debet habere virtutes*: [*virtutes*] *dico*, *non vitia*, § 57 *an Amphiona* [*nosset*], § 59 *ratio* [*narrandi*] *probandique*, § 62 *hoc dicente iudex* [*deos*] *appellabit*, § 64 *nivibus* [*hibernis*], § 75 *si contuleris* [*Tyriae*] *eam lacernae*, c. 11 § 14 *novimus* [*quam*] *discere*, § 21 [*qui non*] *liberalium*, § 28 *nec illi* [*qui*] *post eos fuerunt*. An anderen Stellen war noch eine kleine Nachhilfe erforderlich. C. 10 § 47 fehlt in dem Satze '*do tempori, ne hirta toga sit, non ut serica, ne intonsum caput, non in gradus atque anulos comptum*' *ut* vor *in gradus*, wie das parallele Glied *ut serica* zeigt. In § 48 '*ceterum hoc, quod vulgo sententias vocamus . . . , dum rem contineant et copia non redundant et ad victoriam spectent, quis utile neget?*' hat schon Buttman mit Recht die Verbesserung *utiles* verlangt; Quint. hat wahrscheinlich geschrieben: *quis utile[s esse] neget?* In dem Satze § 53 '*cum vero iudex detur aut populus aut ex populo laturique sententiam indocti saepius atque interim rustici*' fehlt offenbar *sint* vor *sententiam*, indem man zu *indocti* nicht *dentur* aus dem ersten Satzglied wird ergänzen wollen. § 57 las man bisher: *prudenter enim qui cum interrogasset rusticum testem, an Amphionem nosset, negante eo detraxit aspirationem brevavitque secundam eius nominis syllabam*. Statt hier zu übersetzen: 'klug hat derjenige gehandelt, der' etc. wird

man lieber die leichte Aenderung *qui[dam] cum* vornehmen wollen. § 66 las man bisher: *nam ut inter gracile validumque* (sc. genus dicendi) *tertium aliquid constitutum est, ita horum intervalla sunt atque inter haec ipsa mixtum quiddam ex duobus medium est eorum.* Statt *intervalla* haben die Handschriften *inter se ualla*; es war nichts zu streichen, sondern *inter se intervalla* zu ergänzen. — § 70 sah Rollin richtig, dass in den Worten '*ita in eadem oratione aliter conciliabit* (orator)' ein gegensätzliches Glied mit *aliter* fehlt; statt der von ihm vorgeschlagenen Ergänzung *aliter inflammabit* wird man den Ausfall von *aliter concitabit* wahrscheinlicher finden, welches Verbum bei Quint. häufig als Gegensatz von *placare, mitigare, lenire* vorkommt. — C. 11 § 3 wird von Domitius Afer erzählt, dass er als Greis von seinem früheren Ansehen als Redner täglich mehr einbüsste, so dass, wenn er auftrat, die einen lachten, andere errötheten: *quae occasio fuit dicendi, malle eum deficere quam desinere.* Vor *fuit* haben die Handschriften noch *alio, illi*, die besseren *illo*, woraus zu schreiben war: *quae occasio [de] illo fuit dicendi.* — Die verderbte Stelle c. 11 § 12 '*brevis est institutio vitae honestae beataeque, si credas: natura enim nos ad mentem optimam genuit etc.*' hat mir wie den übrigen Herausgebern viel Kopfbrechens verursacht; mein Freund Christ hat richtig erkannt, dass auch hier eine Lücke vorliege, und die Stelle treffend so verbessert: *si cedas [naturae]: natura enim etc.*

Aus diesen Proben wird, wie ich hoffe, erhellen, dass ich nicht ohne Noth die zahlreichen Ausgaben des Quintilian mit einer neuen vermehrt habe; möge es mir gelungen sein, bei einem so verderbten Schriftsteller die richtige Mitte zwischen zu conservativer und zu radicaler Kritik einzuhalten.
